



STADT HERZOGENAURACH

**LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT**

BEGRÜNDUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7a „GEWERBEGEBIET NORD“ –

**1. ÄNDERUNG / 2. ÄNDERUNG – ÄNDERUNG
FESTSETZUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ**

Fassung vom: 05.10.2012



VOGELSANG

Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 36697-01
Fax: 0911 / 36697-02
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsplanänderung	3
1.2	Verfahren	4
1.3	Lage und Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung.....	5
2	Einfügung in die Gesamtplanung.....	7
2.1	Raumordnung und Landesplanung.....	7
2.2	Flächennutzungs- und Landschaftsplanung	8
3	Planung / Angaben zur Änderung.....	9
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
3.2	Nutzung / Ortsgestalt / Landschaftsbild	9
3.3	Verkehrerschließung	9
3.4	Ver- und Entsorgung.....	9
3.5	Immissionsschutz.....	10
3.6	Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung.....	11
3.7	Eingriffsregelung	11
4	Anhang.....	11
4.1	Lärmkontingentierung Gewerbegebiet Nord in Herzogenaurach (Fachgutachten im Hinblick auf die Erarbeitung einer angepassten Lärmkontingentierung Bericht Nr. 11.5543/2a vom 21.12.2011 IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth).....	11
4.2	Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (DIN ISO 9613-2:1999-10).....	11



1 Allgemeines

1.1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsplanänderung

Bei dem im Folgenden betrachteten Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet auf Grundlage der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung (in Kraft getreten 1996 und 2009).

Es beinhaltet ein „Gewerbegebiet“ (GE), ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE 1), ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Verbraucher-, Bau- und Gartenmarkt“ und zur angrenzenden Wohnbebauung im Süden ein „Mischgebiet“ (MI) sowie ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Die Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung weisen immissionsschutzrechtliche Regelungen für die Gewerbenutzungen in sehr allgemeiner und rechtlich unbestimmter Form auf, welche in der Praxis nur schwer umsetzbar sind.

So sind nur für das eingeschränkte Gewerbegebiet (GE 1) im Süden Schallpegel festgelegt und für das Sonstige Sondergebiet (SO) der Verweis auf die Orientierungswerte (DIN 18005) eines Gewerbegebiets enthalten. Für alle restlichen Bereiche im Geltungsbereich (GE, MI, WA) wurden überhaupt keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Bereichen keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben eingehalten werden müssen. Bereits jetzt ist es erforderlich, bspw. im Falle einer baulichen Erweiterung oder Umnutzung, die Belange des Immissionsschutzes (im Sinne der Verwaltungsvorschrift: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ – TA Lärm) im Genehmigungsverfahren umfassend zu berücksichtigen.

Die momentanen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung sind somit nicht bestimmt genug und fachlich eindeutig formuliert. Die vorgenommenen Festlegungen sind damit aus schalltechnischer Sicht sowie insbesondere aus juristischer Sicht als kritisch zu betrachten.

Ziel der Stadt ist es nun, durch die Änderung dieser Lärmschutzfestsetzungen fachtechnisch belastbare, in der Praxis gut anwendbare und rechtlich einwandfreie Festsetzungen zu erarbeiten, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Diese bisherige Unbestimmtheit führte dazu, dass die jetzige Bestandssituation aus immissionstechnischer Sicht als unzureichend und problematisch im Sinne des Rücksichtnahmegebots anzusehen ist. Aus Lärmsicht wird nun eine Konfliktbewältigung, welche in praktikabler und eindeutiger Form langfristig den Schutz der Nachbarschaft (besonders der angrenzenden Wohnnutzungen) umfassend gewährleisten kann, angestrebt.

Im Stadtgebiet Herzogenaurach besteht aufgrund konkreten Bedarfs und Nachfrage die Erforderlichkeit sowohl neue Gewerbegebietsflächen als auch ein Sondergebiet für die Lebenshilfe auszuweisen. Nach Analyse der verschiedenen Standortmöglichkeiten haben sich die westlich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung anschließende Fläche als geeignetster Erweiterungsbereich für die Gewerbeflächen und die im Osten anschließende Fläche als geeignetster Bereich für das Sondergebiet Lebenshilfe erwiesen. Für diese Flächen werden nun die Bebauungspläne Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der



Bamberger Straße“ aufgestellt und der Bebauungsplan Nr. 7 b „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ geändert. Das Bestimmtheits- und Rücksichtnahmegebot gebietet es, bei dieser Aufstellung und Änderung rechtlich eindeutige und kontrollierbare Vorgaben für die neuen Nutzungen festzusetzen. Dafür wurden die gesamten Gebiete durch das Ingenieurbüro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth schalltechnisch untersucht. Im Zuge dieser Untersuchungen zeigte sich, dass die neuen Gebiete nicht alleine betrachtet werden können. Aufgrund von Summenwirkungen, also dem Zusammenwirken verschiedener Lärmquellen, ist es notwendig, das vorhandene Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 7a) ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Analyse der aktuellen Lärmsituation sowie die unzureichenden bestehenden Regelungen machten nicht nur immissionsschutzrechtliche Lösungen für den neuen Bebauungsplan Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ und die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 b „Erweiterung des Gewerbegebietes Nord“ sondern auch eine immissionsschutzrechtliche Neuordnung der vorhandenen Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung im Sinne von eindeutig definierten Festsetzungen erforderlich.

Aufgrund des direkten Aneinandergrenzens der jeweiligen Bebauungspläne und der Änderung des Einmündungsbereichs zu den Gewerbegebieten an der Bamberger Straße im Westen (Errichtung eines Kreisverkehrs), wird eine geringfügige Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord – 1.Änderung/2. Änderung – Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz“ klarstellend in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ „überführt“. Hierdurch soll verhindert werden, dass eine Überschneidung zweier Bebauungsplangeltungsbereiche erfolgt. Bei diesem „Überschneidungsbereich“ handelt es sich rein um öffentliche Verkehrsfläche, so dass diese Geltungsbereichsänderung weder materiell noch rechtlich Auswirkungen auf private Grundstücke oder die bestehenden Nutzungen hat.

Der somit verkleinerte Geltungsbereich ist zur Klarstellung in dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Die verbindliche Regelung zu diesem Sachverhalt (Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche) erfolgt im nachfolgend durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung beinhaltet demnach im Wesentlichen lediglich eine immissionsschutzrechtliche Präzisierung (Bestimmtheitsgebot), durch die Festlegung von sogenannten „immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln“ (IFSP) in allen Gebieten.

Dadurch wird eine städtebaulich geordnete Situation im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und einer gesicherten menschenwürdigen Umwelt unter Wahrung des Rücksichtnahmegebots geschaffen.

Das Erfordernis für diese Bebauungsplanänderung ist demnach gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben. Die Änderung berücksichtigt neben dem Bestimmtheits- und Rücksichtnahmegebot weiterhin in besonderer Weise die bestehenden Strukturen (Bestandsschutz) und sichert darüber hinaus den einzelnen Betrieben zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten.

1.2 Verfahren

Dieses Änderungsverfahren wird im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7c durchgeführt.

Die im Rahmen dieser Planung geänderten Inhalte (Festsetzungen und Hinweise) ersetzen entsprechende oder auch widersprechende Inhalte der Ursprungbebauungspläne.

Alle übrigen Festlegungen der verbindlichen Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

1.3 Lage und Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet liegt im Norden von Herzogenaurach, direkt angrenzend an den Hans-Ort-Ring (Nordumgehung).

Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Ringstraße begrenzt, im Osten von angrenzenden Ackerflächen. Im Norden befindet sich der Hans-Ort-Ring und im Westen grenzt die Bamberger Straße an den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplans umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den Flurnummern 710, 710/2, 710/3, 711, 711/1, 712, 714/2, 714/5, 714/6, 714/9, 715, 715/1, 716, 716/1, 717, 717/1, 717/2, 717/3, 717/4, 717/7, 718, 719, 719/2, 719/3, 719/4, 719/5, 719/6, 719/7, 719/8, 719/9, 719/10, 719/11, 719/12, 719/13, 721, 721/2, 721/3, 721/4, 721/14, 723, 724, 726, 727, 727/1, 727/2, 774, 774/1, 775/10, 775/12, 775/13, 775/18, 798/1, 798/2, 835, 836, 839, 839/2, 839/3, 840, 840/2, 840/1, 840/3, 842, 842/2, 842/3, 843, 843/1, 844, 844/3, 844/4, 844/5, 844/7, 844/8, 845, 845/3, 849, 849/2, 849/3, 849/4, 849/5, 849/6, 849/7, 849/8, 849/9, 849/10, 850/2, 850/4, 850/5, 850/6, 850/7, 850/8, 850/9, 850/10, 850/11, 850/12, 850/13, 850/14, 850/15, 850/16, 850/17, 851, 851/1, 851/2, 851/4, 851/5, 851/6, 852, 852/1, 852/2, 853, 853/1, 854, 854/2, 854/3, 855, 855/2, 855/5, 855/6, 855/7, 855/8, 855/9, 855/10, 855/11, 855/12, 856, 856/2, 856/3, 856/4, 856/5, 856/6, 857, 857/2, 857/4, 857/5, 858, 858/1, 860/9, 860/11, 860/8, 860, 860/10, 860/12, 862/43, 862/41, 862/42, 862/6 und in Teilen die Flurstücke mit den Nummern 666/97, 710/1, 719/1, 721/5, 732, 775/2, 845/2, 862/24, 895, 935 alle Gemarkung Herzogenaurach.

Er hat eine Gesamtgröße von 226.880 m² bzw. 22,7 ha und entspricht grundsätzlich den bisherigen Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung.

Durch die minimale Rücknahme im westlichen Teil des Geltungsbereichs, die aus der Angleichung an den Geltungsbereich des neuen, angrenzenden Bebauungsplans Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ resultiert, ergibt sich eine Verringerung um ca. 1.190 m² bzw. 0,11 ha





Luftbild mit Umrandung des Geltungsbereichs der Änderung

2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne haben gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung machen das **Landesentwicklungsprogramm Bayern** (LEP 2006) und der jeweilige Regionalplan. Im Falle der Stadt Herzogenaurach ist dies der **Regionalplan 7** (RP 7) des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken.

Aus überörtlicher Sicht ist die Stadt Herzogenaurach im Sinne der Systematik der Zentralen Orte als **Mittelzentrum** eingestuft (vgl. Anhang 2 des LEP 2006 – Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte). Die Abgrenzungskriterien für die Zentralen Orte sind im Anhang 4 des LEP 2006 aufgeführt.

Mittelzentren haben im Vergleich mit den Zentralen Orten niedrigerer Stufen ein in Quantität und Qualität gesteigertes Angebot an Gütern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet (gehobener Bedarf) bereitzustellen. Aufgrund ihrer herausgehobenen Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen sind die Mittelzentren geeignet, Entwicklungsimpulse für ihren gesamten Verflechtungsbereich zu geben (LEP 2006: A II 2.1.7). Dabei sind Mittelzentren in der Regel bedeutende Einzelhandelsstandorte und bilden zusammen mit den Gemeinden ihres Mittelbereichs weitgehend eigenständige Arbeitsmärkte. In Bezug auf Qualität und Quantität der Arbeitsplätze erfordert dies unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzfunktionen der Zentralen Orte niedrigerer Stufen sowie der Versorgungsbeziehungen zu höherrangigen Zentren, dass ein umfangreiches und vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen in verschiedenen Berufen zur Verfügung steht.

Raumstrukturell befindet sich Herzogenaurach im **Stadt-Umlandbereich im Verdichtungsraum** Nürnberg-Fürth-Erlangen (Vgl. Anhang 3 Strukturkarte zum LEP 2006). In den Stadt-Umlandbereichen soll einer bevorzugten qualitativen wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Erhalt und der strukturellen Verbesserung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe besondere Bedeutung zukommen (LEP 2006: A I, 3.2.2).

Für den Bereich Siedlungsstruktur gibt das LEP 2006 vor, dass bestehende Raumnutzungskonflikte, insbesondere die Beeinträchtigungen von Wohn-, Gewerbe-, Erholungs- und Verkehrsfunktion abzubauen und neue zu verhindern sind (A I, 3.2.1).

Aus Sicht des Lärmschutzes ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an den Lärmquellen selbst (B V, 6.). Zusätzlich soll erreicht werden, dass die Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen mit Hilfe einer überörtlichen und örtlichen Planung so gegliedert und einander zugeordnet werden, dass Lärmbelastungen vor allem in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, vermieden oder zumindest minimiert werden. Zur weitestgehenden Verringerung der dort vom Straßenverkehr und auch von ortsfesten gewerblichen Anlagen verursachten Lärmbelastung kommt ggf. ergänzenden, passiven Schutzmaßnahmen in diesen Bereichen besondere Bedeutung zu (B V, 6.1).

Der **Regionalplan 7** (RP 7) der Industrieregion Mittelfranken greift die Ziele und Grundsätze des LEP 2006 auf und präzisiert diese hinsichtlich der Anforderungen und Gegebenheiten der Region. Raumstrukturell soll auf eine günstige Zuordnung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen hingewirkt werden (RP 7: A II, 1.3). Bei dieser Stärkung der Wirtschaftsstruktur stehen primär der Erhalt sowie die strukturelle Verbesserung des produzie-



renden Gewerbes und der Ausbau der Dienstleistungsbereiche im Vordergrund. Dabei soll das Mittelzentrum Herzogenaurach bewusst zu dem Erhalt der noch vorhandenen dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur beitragen (RP 7: A II, 3.1.4.1).

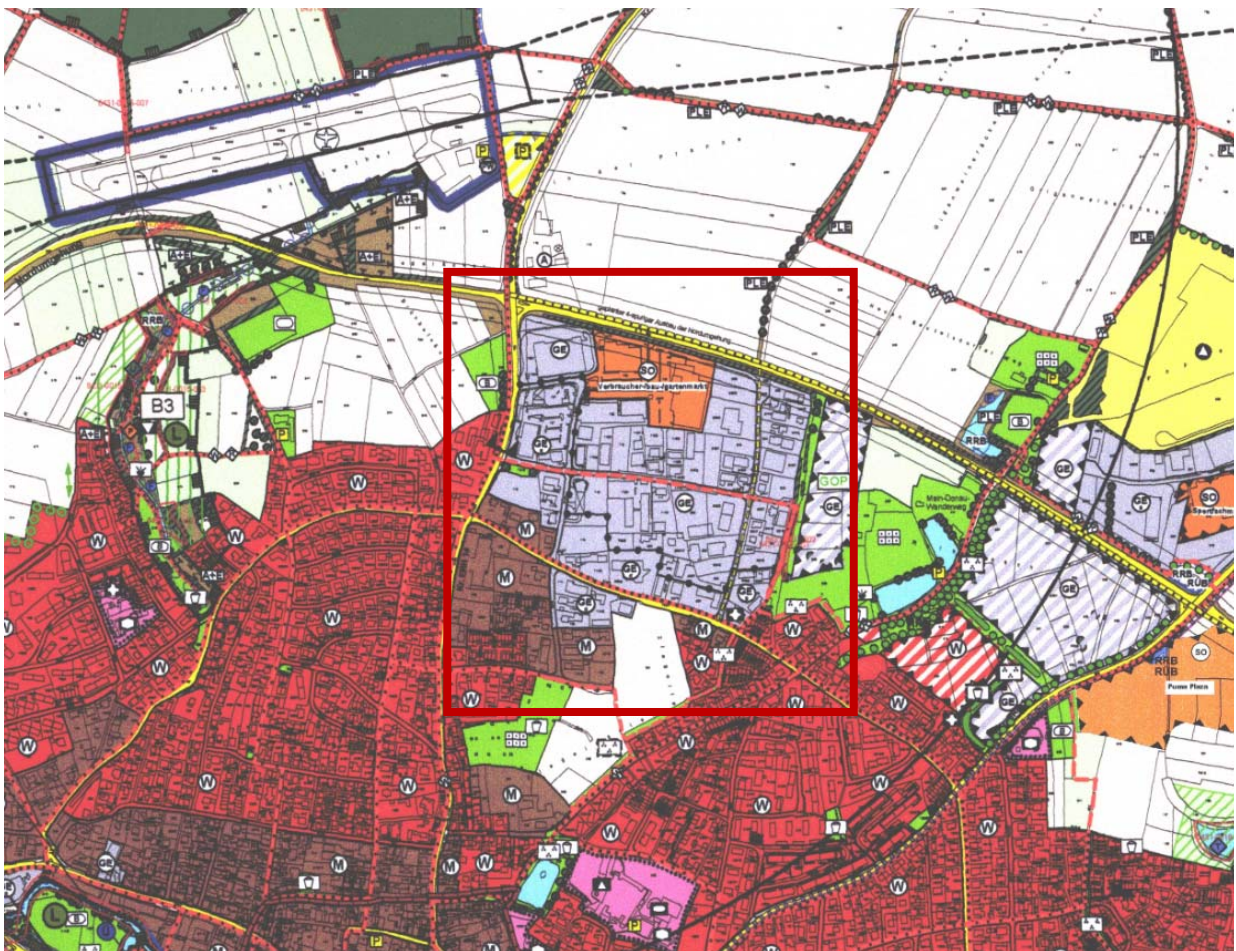
Im Bereich der fachlichen, gewerblichen Ziele soll bei den Betriebsansiedlungen ein Ausgleich der Interessen der gewerblichen Wirtschaft mit dem Landschafts- und Umweltschutz, der Landwirtschaft, der Siedlungswirtschaft, dem Fremdenverkehr, der Erholung und der Wasserwirtschaft angestrebt werden (RP 7: B IV, 1.2.2).

Die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung durch den Bebauungsplan Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung / 2. Änderung – Änderung Festsetzungen zum Lärmschutz berücksichtigen die vorgegebenen Ziele der Raumordnung.

2.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach stammt aus dem Jahr 2005. Dieser stellt im Planbereich Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet, Sondergebiet sowie Misch- und Wohnbauflächen dar.

Diese Bebauungsplanänderung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und gilt somit als gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus ihm entwickelt.



Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan

3 Planung / Angaben zur Änderung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung wird an der Art der baulichen Nutzung bzw. an der Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Betrieben in den einzelnen Baugebieten nichts geändert. Bisher gab es im Sinne des § 8 BauNVO Gewerbegebiete mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet“ (GE) und „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE 1). Weiterhin gab es ein „Mischgebiet“ (MI) im Sinne des § 6 BauNVO, ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 BauNVO sowie ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Dabei unterschied sich das GE 1 im Vergleich zum GE lediglich dadurch, dass es durch immisionsschutzrechtliche Festsetzungen zur Sicherung der schutzbedürftigen Nachbarnutzungen (Wohnbebauung im Süden) eingeschränkt war.

In Folge der nun für sämtliche „Gewerbegebiete“ und das „Sonstige Sondergebiet“ flächendeckenden Festsetzung von sogenannten „immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln“ (IFSP) erfolgt zum Erreichen einer einheitlichen und ausreichend bestimmten Festsetzung die Änderung der Bezeichnung aller im Geltungsbereich enthaltener Gewerbegebiete in „eingeschränkte Gewerbegebiete“. Dabei ist anzuführen, dass auch die bislang nicht als „eingeschränkt“ bezeichneten Gewerbegebiete im gültigen Plan bereits hinsichtlich ihrer zulässigen Nutzungen „eingeschränkt“ sind.

Die Änderung bzw. Klarstellung der Gebietsbezeichnung bewirkt somit keinerlei Änderung in den einzelnen Gewerbegebieten hinsichtlich der dort zulässigen Art der baulichen Nutzung und bedeutet demzufolge keinerlei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten.

Die übrigen Gebietsbezeichnungen im Plangebiet - „Sonstiges Sondergebiet“, „Mischgebiet“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ - bleiben unverändert.

3.2 Nutzung / Ortsgestalt / Landschaftsbild

Das städtebauliche Gesamtbild des Plangebiets und seine Einbindung in die umgebende Landschaft wird durch die vorgesehenen Änderungen nicht angetastet.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert.

Sämtliche gestalterischen Festsetzungen bleiben in ihrer bisherigen Form uneingeschränkt gültig.

3.3 Verkehrserschließung

Durch diese Planung werden keine Änderungen an der Verkehrserschließung im Plangebiet getroffen. Auch die Änderung des Geltungsbereichs und dem damit verbundenen Übergang von öffentlicher Verkehrsfläche in den Bebauungsplan Nr. 7c hat keine Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung. Diese ist weiterhin unverändert gesichert.

3.4 Ver- und Entsorgung

Auch an der Ver- und Entsorgung werden durch diese Überplanung keine Veränderungen hervorgerufen.

3.5 Immissionsschutz

Die Bebauungspläne Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ - 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ - 2. Änderung beinhalten nur sehr unbestimmte immissionsschutzrechtliche Festsetzungen. So existieren festgesetzte Schallleistungspegel für das „eingeschränkte Gewerbegebiet“ und die Festsetzung, dass für das „Sonstige Sondergebiet“ die Orientierungswerte (gem. DIN 18005) eines Gewerbegebiets heranzuziehen sind. Die immissionsschutzrechtliche Festsetzung auf die Flächen des „eingeschränkten Gewerbegebiets“ sind nicht hinreichend konkret bestimmt, da es sich bei der zulässigen Schallabstrahlung (= Emission) um eine Vermengung mit Immissionsgrößen (60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts) handelt. In allen restlichen Gewerbegebietsbereichen sind die für ein Gewerbegebiet zulässigen Schallleistungspegel von tags / nachts 60 dB(A) als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Als Immissionsorte sind alle im Süden und Westen liegenden, angrenzenden „Misch- und Wohngebiete“ außerhalb des Geltungsbereichs zu betrachten. Im Norden existieren keine schutzbedürftigen Nutzungen - mit Ausnahme eines kleinen Aussiedlerhofs, der immissionsschutzrechtlich als „Mischgebiet“ eingestuft wird.

Unter Annahme der Volllastung der oben angeführten Beurteilungspegel für die Gewerbegebietsbereiche, ohne bisherige Regelungen, ergaben Schallberechnungen, dass an einzelnen Stellen der Immissionsorte bereits ausgeschöpfte bzw. überschrittene Orientierungswerte (vgl. DIN 18005 – Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau) erreicht würden. Eine vergleichende Lärmmessung der tatsächlichen Nutzungen ergab, dass die aktuell erreichten Werte weit unterhalb der dargestellten Maximalannahmen gem. DIN 18005 liegen. Da aufgrund der bisherigen Regelungen der rechtskräftigen Bebauungspläne jedoch eine maximale Ausreizung der 60 dB(A) tags / nachts in großen Teilen der Gewerbegebiete theoretisch möglich wäre, ist die vorliegende immissionsschutzrechtliche Neuordnung des gesamten Bereichs notwendig (Rücksichtnahmegebot).

Grundlage für die Gliederung des Gewerbegebiets (Lärmkontingentierung) sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauNVO sogenannte „immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel“ (IFSP). Diese Regelungsmöglichkeit stellt ein geeignetes Instrument zur Konfliktbewältigung im Zuge der Bauleitplanung dar, sofern der allgemeine Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG (Schutzabstände – Pufferzonen / Gliederung der Art der zulässigen Nutzungen, Art der Betriebe oder deren Eigenschaften) sowie das planerische Optimierungsgebot dies alleine nicht bewältigen können. Durch die Festlegung von IFSP für das bestehende Gewerbegebiet kann sowohl ein vorbeugender Schallschutz als auch eine Verringerung bestehender und eine Vermeidung zusätzlicher schädlicher Schalleinwirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen erreicht werden.

Die schalltechnische Beurteilung des Gewerbegebiets und Berechnung der Schallabstrahlungen erfolgte durch das Ingenieurbüro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth. Dieses Gutachten umfasst zu Beginn die Erhebung von Vorbelastungen im vorhandenen Gewerbe- bzw. Sondergebiet, inklusive aller tatsächlich vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Lärmimmissionen von bestehenden Gewerbebetrieben, anhand der Beurteilungspegel der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der einzelnen Baugenehmigungsbescheide. Weiterhin wurde eine Befragungsaktion durchgeführt, in welcher die bestehenden Betriebe aufgefordert wurden ihre tatsächlichen Nutzungen sowie evtl. Erweiterungsabsichten anzugeben („Betriebsbeschreibung“). Die Ergebnisse dieser Befragung wurden dann mit den Beurteilungspegeln des Bebauungsplans und der einzelnen Baugenehmigungen verglichen. Für die Immissionsorte (Wohngebäude) wurden einzuhaltende Immissionswerte auf Basis der einschlägigen Orientierungswerte festgelegt. Auf Basis der Ergebnisse der Bestandserhebung wurden dann Schallleistungspegel für das bestehende Gewerbegebiet sowie für die Erweiterung ermittelt, welche



die einzuhaltenden Immissionswerte nicht überschreiten.

Eine Zusammenfassung des Schallschutzgutachtens des Büro IBAS (Bericht Nr. 11.5543/2a) mit der Darlegung der genauen Vorgehensweise sowie der Bestandserfassung und der hieraus resultierenden Berechnungen ist Bestandteil des Anhangs dieser Begründung.

Auf Basis der Erhebungen und Berechnungen werden für den vorliegenden Änderungsplan IFSP für tags und nachts in dB(A)/m² nach Variante 2 des Gutachtens festgesetzt. Bei der Bestimmung der IFSP wurden der tatsächliche Bedarf (durch die Fragebögen), die bisherige Bebauungsplan-Festsetzung, die Auflagen aus den Genehmigungen, ein noch einzuräumendes Entwicklungspotenzial sowie eine gewisse „Glättung“ benachbarter Bereiche zur Vermeidung einer einzelgrundstücksbezogenen, kleinstrukturierten Zuordnung berücksichtigt. Demzufolge sind in diesen Bereichen nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den IFSP nicht überschreiten. Der jeweilige IFSP pro m² ist im Planblatt je Baufeld festgesetzt und in den textlichen Festsetzungen weitergehend erläutert. Auf eine Nummerierung der Teilflächen wird verzichtet, da die jeweiligen IFSP pro m² im Planblatt eindeutig zugeordnet sind. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die aus den festgesetzten IFSP resultierenden Immissionspegel an den im Verfahren betrachteten relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Das bedeutet, dass in den jeweiligen Baufeldern nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, deren gesamten Schallemissionen die jeweils im Planblatt festgesetzten IFSP pro m² nicht überschreiten. Dabei gilt als Tagzeit der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr. Durch die detaillierte Analyse der vorhandenen Bestandssituation (u.a. Fragebögen und Sichtung der Baugenehmigungen) sowie der Einplanungen individueller Entwicklungspotenziale wurde dem Bestandsschutz nicht nur genüge getan, sondern ebenfalls eine zukünftige individuelle Entwicklungsmöglichkeit für jeden einzelnen Betrieb gesichert. Durch die nun festgesetzten IFSP-Werte für tags und nachts wurde, im Vergleich zur aktuellen Bestandssituation, ein Nachtbetrieb im Rahmen der IFSP-Werte per Festsetzung nun explizit ermöglicht. Ein Nachtbetrieb war zuvor größtenteils nicht zulässig. Die Betriebe haben natürlich weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit mehr Lärm zu produzieren, wenn sie hierfür aktive Schallschutzmaßnahmen vorsehen und nachweisen können, dass ihre gesamten Schallabstrahlungen den vorgeschriebenen Werten nicht widersprechen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit aus Sicht des Immissionsschutzes muss dann bei zukünftigen Neuerrichtungen und Änderungen von Bauvorhaben und Nutzungen mit der Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Dabei ist insbesondere die Erstellung und ggf. die Vorlage eines schalltechnischen Nachweises zu erörtern. Der Rahmen für diese planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aufgrund der Inhalte des Bebauungsplans. Somit wird durch die Bauaufsichtsbehörde überprüft, ob das Bauvorhaben oder die Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und demzufolge zulässig oder nicht zulässig ist. Aus Sicht des Immissionsschutzes bedeutet dies, dass überprüft werden muss ob die festgesetzten Immissionspegel (IFSP) eingehalten werden. Dabei ist bei der Beurteilung relevant, ob die Werte an allen außerhalb des Geltungsbereiches liegenden maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Grundlage der Ermittlung der Immissionspegel aus den IFSP ist die DIN ISO 9613-2 (Ausgabe Oktober 1999) Kapitel 1 bis 7.3 mit einer Quellhöhe von 2,0 m über Gelände und ungehinderter und verlustloser Ausbreitung nach allen Seiten in den oberen Halbraum ($D_s = 2 \pi r^2$) unter Einbeziehung der Luftabsorption (bei 500 Hertz), Zusatzdämpfungen durch den Boden gemäß Kap. 7.3.2, aber ohne Berücksichtigung von Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen auf den Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes selbst.

Die Prüfung der Einhaltung der IFSP-Werte erfolgt ebenfalls anhand der DIN ISO 9613-2 (vgl. Anhang 4.3 zur Begründung).



3.6 Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung

Aufgrund der bereits vollständigen Bebauung des Plangebiets, verbunden mit keinerlei Änderungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, behalten auch die bestehenden grünordnerischen Festsetzungen uneingeschränkt weiterhin ihre Gültigkeit.

3.7 Eingriffsregelung

Auf die Anwendung der Eingriffsregelung (im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB) kann im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung verzichtet werden, da sie lediglich die Festlegung von Lärmwerten beinhaltet und am Bestand ansonsten nichts verändert wird.

Da weder das Maß der baulichen Nutzung noch die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen geändert werden, werden durch diese Änderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die nicht im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits vorher erfolgt oder zulässig gelten. Ausgleichsflächen werden durch diese Planung demzufolge nicht erforderlich.

Nürnberg, 05.10.2012

Planungsbüro Vogelsang (Bebauungsplan)

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Kristina Vogelsang, Dipl.-Ing. Tobias Altmann
in Zusammenarbeit mit der Stadt Herzogenaurach

4 Anhang

4.1 Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung / 2. Änderung – Änderung Festsetzungen zum Lärmschutz

4.2 Lärmkontingentierung Gewerbegebiet Nord in Herzogenaurach (Fachgutachten im Hinblick auf die Erarbeitung einer angepassten Lärmkontingentierung Bericht Nr. 11.5543/2a vom 21.12.2011 IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth)

4.3 Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (DIN ISO 9613-2:1999-10)

Aus urheberrechtlichen Gründen kann die DIN ISO 9613-2 nicht als öffentlicher Teil der Begründung angefügt werden. Eine Einsichtnahme ist demnach nur beim Amt für Planung, Natur und Umwelt der Stadt Herzogenaurach oder durch eigene Beziehung der Norm möglich!

